

**Je eine halbe Zuckerkarte für zwei Wochen.  
— Volle Einlösung. — Ganz tägiger Verkauf.  
— Gegen das Anstellen.**

Die Wiener „Rathaus-Korrespondenz“ meldet: Morgen, 26. d., beginnt der neue vierwöchige Zuckerkartenzeitraum; die Zuckervorräte für diese Zeit sind gesichert. Um einerseits eine gerechte und gleichmäßige Verteilung des Zuckers zu ermöglichen und andererseits dem „Ausstellen“ um Zucker vorzubeugen, hat der Magistrat nachstehende Kundmachung erlassen, derzufolge vor allem in den ersten zwei Wochen dieses Zeitraumes nur die eine Hälfte jeder Zuckerkarte eingelöst werden darf; die zweite Hälfte jeder Karte wird in den folgenden

zwei Wochen voll zur Einlösung gelangen. Die Kundmachung lautet:

Die Beschränkung der Abgabe von Zucker in Konsumvereinen und Geschäften, in denen Zucker an unmittelbare Verbraucher gewerbsmäßig abgegeben wird, auf bestimmte Tage und Stunden ist verboten; es hat vielmehr die Abgabe von Zucker während der üblichen Geschäftsstunden den ganzen Tag hindurch zu erfolgen. Die Einstellung der Abgabe von Zucker oder Schließung des Geschäftes vor Erschöpfung der Vorräte darf nicht stattfinden.

Von Sonntag, 26. d., angefangen bis einschließlich 9. Dezember dürfen die genannten Betriebe und Konsumentenorganisationen, die zur Abgabe von Zucker an ihre Mitglieder berechtigt sind, nur fünf Abschnitte der Zuckerkarte zu  $\frac{1}{2}$  Kilogramm einlösen, so daß also auf jede Zuckerkarte bis zu diesem Zeitpunkt nur  $\frac{1}{2}$  Kilogramm abgegeben werden können; die Ausfolgung dieser Menge darf jedoch nicht verweigert werden. Uebertretungen dieser Kundmachung werden mit Geldstrafen bis zu 5000 Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft. Auch kann auf den Verlust der Gewerbeberechtigung für immer oder auf bestimmte Zeit erkannt werden.

Die Kundmachung tritt Sonntag, 26. d., in Wirksamkeit.